Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 34

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 TAX. 1

Se 196

Will

1000 1--395354

dian. ANT DE

W sta

Mary Hill

 ${\bf T}_{i_1,j_D}^{*}$



Abbildung 2.

packung halber, zum Zerlegen eingerichtet ift. Die Bohrschnecken können mit 10, 20, 25, 30, 35 und 40 cm Durchmeffer geliefert werden. Un der Bohrschnecke befindet sich oben eine Klappe, die beim Bohren hochgehoben wird und die losgelöfte Erde durchläßt. Auf Bild 1 ist oben eine Bohrschnecke mit hochstehender Klappe abgebildet. Bei Hochheben des Bohrers schließt sich die Klappe und verhindert das Durchfallen der losgebohrten Erde. Unten auf Bild 1 ift eine zweite Bohrschnecke dargeftellt, an der unten rechts zwei Stahlspiten zu sehen sind, die dazu dienen sollen, etwaige Steine aus ihrer Lage zu bringen. Die Steine werden dann durch die

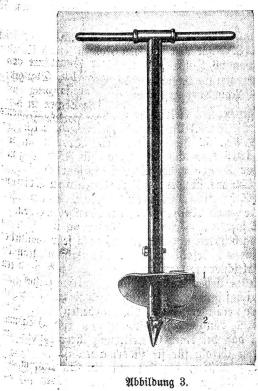


Abbildung 3.

Schraubenfläche der Bohrschnecke weiter befördert und gehen durch die offene Klappe nach oben. Steine bis zu Fauftgroße bilben fur ben Bohrer fein Sindernis, sondern werden mit der durchbohrten Erde glatt herausgehoben, so daß man Untersuchungen des Erdreichs gut vornehmen kann. Nur harte Gesteine, also Felsen, bilden für den Bohrer ein unüberwindliches Hindernis. Ein Mann bohrt mit der Hand ein Loch von 1 m Tiefe und 20—30 cm Durchmeffer in etwa 8—10 Minuten. Bum Tieferbohren werden meift 2 Mann benötigt, namentlich bei schwerem Boden. Bis zu 4 m Tiefe macht das Bohren mit dem Erdbohrer Talpa, wie die Erfahrung gelehrt hat, gar keine Schwierigkeiten; es foll aber auch schon bis 12 m Tiefe gebohrt worden sein. Dabei wird nicht mehr Erdreich, Rasen, Pflaster, Asphalt usw. be-schädigt, als dem Durchmesser der Bohrung entspricht. Muf Bild 2 ift ein folcher Erdbohrer in Tätigkeit bei 1 m Tiefe in besonders steinigem und hartem Erdreich

Prospette und Offerten fteben Interessenten von ber Firma Petitpierre Fils & Co., Baumaschinen, Reuchatel

zur Berfügung.

Uolkswirtschaft.

Ginfuhrbefdrantungen. Die schweizerische Ginfuhrkommission beschloß einstimmig bei zwei Enthaltungen, bem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die immer noch schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu beantragen, es set der Bundesbeschluß betreffend die Beschränkung der Einfuhr über ben 31. März 1924 hinaus bis 31. März 1925 zu verlängern.

Die hilfeleiftungen des Bundes zur Betämpfung der Arbeitslofigfeit. In Beantwortung einer Eingabe des Schweizer. Gewerkschaftsbundes betreffend Durch-führung vermehrter Notstandsarbeiten und Aushebung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1923 stellt der Bundesrat fest, daß durch die Beschleunigung der Elektrifizierung der Bundesbahnen eine wichtige und umfaffende Magnahme jum Zwecke ber Arbeitsbeschaffung getroffen worden sei. Dadurch er-geben sich für weite Kreise der Industrie, des Gewerbes und der arbeitenden Bevölkerung auf Jahre hinaus ver-mehrte Arbeitsgelegenheiten. Weitere Vorkehren können mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bundes nicht in Betracht kommen.

Das eidgenössische Volkswirtschafts-Departement hat die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht, daß dort, wo auf den Winter hin mit einer Zunahme der Arbeitslofigfeit gerechnet werden muß, Rotftandsarbeiten in die Wege geleitet werden follen. Gleichzeitig wurden den Kantonen aus den noch porhandenen Motstandsfrediten des Bundes die nötigen Summen zur Berfügung geftellt, um die Bornahme Derartiger Arbeiten zu fördern. Die Aufhebung des Bundesrats Beschluffes vom Mai d. J. lehnt der Bundesrat ab.

Beidaftigung von Arbeitslofen bei Rotftands-Arbeiten im Ranton Burich. Der Regierungsrat hat die Beftimmungen über bie Beschäftigung von Arbeitslofen bei Notstandsarbeiten vom 8. April 1922, soweit diese Borschriften burch Berfassung, Obligationenrecht und Fürsorgeerlaffe geregelt find, aufgehoben und die verbleibenden Arbeitsbestimmungen in zeitgemäßer Fassung in die Bauverträge hinübergenommen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um un. uotige Kosten zu sparen. Die Expedition.